

Öffentliche Bekanntmachung des Bescheides der Stadt Schweinfurt über die Erteilung der Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz für die Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“ der ZF Friedrichshafen AG, Schweinfurt

I.

Die Stadt Schweinfurt hat der ZF Friedrichshafen AG, Ernst-Sachs-Straße 62, 97424 Schweinfurt, mit Bescheid vom 27.05.2019, Az.: 60-11, die Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

- 1.1 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – für die Errichtung und den Betrieb der chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage im Werk Nord (Abwasserbehandlungsanlage Indirekteinleitung Werk Nord) 97424 Schweinfurt, Flur-Nr. 4032, Gemarkung Oberndorf, wird erteilt.
- 1.2 Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen (Plansatz) zugrunde: Lagepläne, Übersichtsschema „Abwasserführung Werk Nord“; Schema „Durchlaufneutralisation“; Aufstellungsplan und Fließschema „Durchlaufanlage“;
- 1.3 Die Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“ ist für die Behandlung von anorganisch belastetem Abwasser von 30 m³/h bemessen.
- 1.4 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“: Durchlaufneutralisationsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord und weitere Komponenten“;
- 1.5 Der Abwasserbehandlungsanlage „Indirekteinleitung Werk Nord“ wird Abwasser aus folgenden Anlagen zugeführt:
Chargenentgiftungs- und Neutralisationsanlage; Ultrafiltrationsanlage (IE-Anlage); Vakuumindampfanlage.
Die technischen Abwässer setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
Konzentrate, Halbkonzentrate, Altemulsionen, verbrauchte Kühlschmierstoffe, ölhaltige Abwässer, verbrauchte Compounds.

Hinweis:

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Zur elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

II.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides ergeht aufgrund § 23 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV, und § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 Sätze 2 bis 4 BImSchG in der Zeit vom **Dienstag, 04.06.2019, bis einschließlich Montag, 24.06.2019**, bei der

**Stadt Schweinfurt,
Bauverwaltungs-und Umweltamt,
Rathaus, Zimmer-Nr. 315
Markt 1, 97421 Schweinfurt**

während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

**Montag – Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr,
und nach tel. Vereinbarung: Tel.Nr. 09721 / 51 – 6810 oder – 6811.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt (www.schweinfurt.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Schweinfurt, 28.05.2019
STADT SCHWEINFURT
gez.Duske
Oberverwaltungsrat